



# Satzung

## des

### St.-Peter-Paul-Vereins Obernau e. V.

#### **Präambel**

**Verkündigung**, Liturgie und Caritas sind Grundaufgaben der Kirche. Diese Dienste stehen nicht nebeneinander, sie bilden vielmehr miteinander ein Ganzes. Die Caritas stellt eine besondere Form der Verkündigung der Botschaft Jesu Christi dar. Die Evangelien berichten, dass sich Jesus der Armen und Leidenden angenommen und sich mit ihnen solidarisiert hat. *"Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan."* (Mt. 25,40).

Mitmenschen die leiblichen und geistlichen Werke der Barmherzigkeit zu erweisen ist Aufgabe jedes Christen, jeder christlichen Gemeinschaft und Pfarrgemeinde sowie der kirchlich-caritativen Vereine. Dem Vorbild und dem Auftrag Jesu Christi verpflichtet, gibt sich der St.-Peter- Paul-Verein Obernau e. V. folgende neu gefasste Satzung:

#### § 1 Name, Wesen und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "St.-Peter-Paul-Verein Obernau e. V."
2. Er ist die vom Bischof von Würzburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung seiner Mitglieder auf der pfarrlichen Ebene der Caritas. Der Verein und seine Organe unterliegen der kirchlichen Aufsicht des Ortsordinarius (Bischof oder Generalvikar). Er steht unter dem Schutz des Bischofs.
3. Der Verein gehört dem Caritasverband Aschaffenburg-Stadt und Landkreis e. V. und über diesen dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. sowie dem Deutschen Caritasverband e. V. als korporatives Mitglied an.
4. Der Verein wurde am 7. September 1932 gegründet und wird in der nunmehrigen Satzungsstruktur weitergeführt.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg eingetragen.
6. Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Aschaffenburg.
7. Die "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung caritativer und sozialer Hilfen im Sinne der Präambel zu dieser Satzung.
2. Er bezweckt insbesondere die planmäßige Ausübung und Förderung der Bildung und Erziehung des Kindes nach christlichen Grundsätzen durch den Betrieb und den Unterhalt einer Kindertageseinrichtung.
3. Die Förderung der ambulanten Krankpflege in christlichem Geist, durch die Förderung und Unterstützung der für Obernau zuständigen Caritas-Sozialstation.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt mit seinen in § 2 festgelegten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung beschließen - sofern es das Vereinsvermögen erlaubt - den Mitgliedern des Vorstandes Aufwandsentschädigungen aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG zu zahlen.

## § 4 Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt; dabei kann die Erbringung von Dienstleistungen durch Mitglieder im Sinne des Vereinszweckes anstelle eines Geldbeitrages wie ein Mitgliedsbeitrag bewertet werden,
2. Spenden, Schenkungen, Veranstaltungserlöse und Zuwendungen an den Verein,
3. Zuschüsse und sonstige Fördermittel kirchlichen, kommunaler oder sonstiger Stellen.
4. Erziehungsbeiträge (Elternbeiträge). Die Höhe des Betrages beschließt der Vorstand nach Anhören des Elternbeirates.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden Personen, die einen regelmäßigen Beitrag leisten.
2. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag des Bewerbers im Kinderhaus St. Peter-Paul um einen Krippen- / Kindergarten- und / oder Hortplatz erworben. Die endgültige Aufnahmeentscheidung liegt bei der Vorstandschaft. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft begründet auch die Mitgliedschaft im Caritasverband Aschaffenburg- Stadt und Landkreis e. V., über diesen im Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. und damit auch im Deutschen Caritasverband e. V.
4. Die Mitgliedschaftsrechte (Stimmrecht, aktives Wahlrecht) können auch vom Ehegatten eines Mitgliedes oder von einer vom Mitglied schriftlich bevollmächtigten volljährigen Person ausgeübt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - 5.1 durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss eines Geschäftsjahres des Vereins wirksam wird,
  - 5.2 durch Aberkennung der Mitgliedschaft bei grob vereinsschädigendem Verhalten nach Entscheidung des Vorstandes,
  - 5.3 durch Tod des Mitgliedes,
  - 5.4 durch Auflösung einer juristischen Person oder Verlust der kirchlichen Anerkennung durch den Diözesanbischof.
6. Über die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ihre Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die über die Aberkennung endgültig entscheidet.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem/der 1. Vorsitzenden,
  - b. dem/der 2. Vorsitzenden,
  - c. dem für den Verein zuständigen Pfarrer/Pfarradministrator
  - d. dem/der Schriftführer/-in,
  - e. optional einem Beisitzer.

2. Der für den Vereinssitz zuständige Pfarrer/Pfarradministrator gehört grundsätzlich dem Vorstand kraft seines Amtes an. Er kann, insbesondere wenn er in weiteren kirchlichen Vereinen ein Vorstandsamt hat, seine Mitgliedschaft im Vorstand in stets widerruflicher Weise schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden auf eine andere Person seines Vertrauens übertragen (z. B. Kaplan, Diakon, pastorale Mitarbeiter, Mitglieder von Kirchenverwaltung oder Pfarrgemeinderat). Der zuständige Pfarrer/Pfarradministrator wie auch sein von ihm bestimmter Vertreter haben Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Bei Wahl des zuständigen Pfarrers oder seines Vertreters nach Abs. 2 zum 1. oder 2. Vorsitzenden ist ein Mitglied des Vorstandes hinzuzuwählen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1; a – b – d und optional e werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

#### **§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, alles zur Erfüllung der Aufgaben des caritativen Vereines Erforderliche zu veranlassen. Er trägt die Verantwortung für die Erfüllung der in der Präambel festgelegten Vereinsgrundsätze. Hält er diese für gefährdet, hat er unverzüglich Mitteilung an den Caritasverband Aschaffenburg-Stadt und Landkreis e. V. zu machen.
2. Dem Vorstand obliegen insbesondere:
  - a. die Führung der laufenden Geschäfte für den Verein,
  - b. die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
  - c. die Vorbereitung der der Mitgliederversammlung obliegenden Entscheidungen, insbesondere die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes, die Jahresrechnung, sowie den Haushaltsplan,
  - d. die Entscheidung über Erwerb oder Aberkennung der Mitgliedschaft.
3. Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Verlangen des Ortsordinarius, des Registergerichtes oder des Finanzamtes. Von entsprechenden Satzungsänderungen ist die nächste Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.
4. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer anstellen. Der Geschäftsführer ist nicht Mitglied des Vorstandes. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Vorstand erlässt für die Arbeit des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung.

## **§ 9 Geschäftsgang, Sitzung des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung des Vorstandes. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes ist unverzüglich eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich.
3. An den Sitzungen hat der Geschäftsführer teilzunehmen und über die laufenden Geschäfte Bericht zu erstatten, er hat weiterhin eine beratende Funktion.
4. Mitglieder des Vorstandes sind von der Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer oder dem damit Beauftragten eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzustellen ist.

## **§ 10 Gesetzliche Vertretung**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter immer der 1. oder 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diesen der 2. Vorsitzende vertritt.
2. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist durch § 14 Abs. 1 nach außen beschränkt.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt über die Homepage des Kinderhaus-St. Peter-Paul Obernau und einen Aushang im Schaukasten der St. Peter und Paul Kirche Obernau.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 20 Prozent Mitglieder unter Angabe der Gründe den schriftlichen Antrag beim 1. Vorsitzenden stellt.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme und Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsberichtes, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes,

- b. die Entlastung des Vorstandes,
  - c. die Genehmigung des vom Vorstand jährlich rechtzeitig zu erstellendem Haushaltsplan mit Stellenplan,
  - d. die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes nach § 7 Abs. 1 a, b, d und optional e und zweier Rechnungsprüfer nach § 13 Abs. 5,
  - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderung, ausgenommen der Fälle nach § 8 Abs. 3, und über die Auflösung des Vereins,
  - f. Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeitragen.
4. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung beratender Ausschüsse, denen mindestens ein Mitglied des Vorstandes nach § 7 Abs. 1 angehören muss, zur Erfüllung bestimmter Aufgaben beschließen. Deren Zuständigkeiten sind im Beschluss klar abzugrenzen.
  5. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder dem damit Beauftragten ein Protokoll anzufertigen, das von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
2. Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereines müssen wenigstens 15 % der Mitglieder des Vereines anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt auf eine neue Mitgliederversammlung vertagen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zu der neuen Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
3. Es kann auch über Punkte beschlossen werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder deren Behandlung beschließen; dies gilt nicht für Neuwahlen, für satzungsändernde Anträge und Anträge auf Auflösung des Vereines.
4. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Wahl des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer ist auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich und geheim abzustimmen. Allen weiteren Anträgen auf schriftliche Abstimmung ist nur dann zu folgen, wenn die Mehrheit dies beschließt.

### § 13 Geschäftsführung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Vorstandschaft ist berechtigt einen Geschäftsführer einzustellen. Dieser ist der Vorstandschaft unterstellt und rechenschaftspflichtig.
3. Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen im Einklang stehen.
4. Über die Kassengeschäfte des Vereins ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
5. Zahlungen zu Lasten des Vereins dürfen grundsätzlich nur auf eine schriftliche Zahlungsanordnung des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleistet werden. Das Zusammenwirken zwischen Kassenführung und den Vorsitzenden kann durch Beschluss des Vorstandes geregelt werden.
6. Die Geschäftsführung des Vorstandes und die Jahresabrechnung sind jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellte Prüfer zu überprüfen. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
7. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sowie Jahresabrechnung, Prüfungsbericht, Haushalts- und Stellenplan sind termingerecht über den Caritasverband Aschaffenburg- Stadt und Landkreis e. V. dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. vorzulegen. Gemäß bischöflichem Dekret vom 04.11.1995 (WDBI Nr. 5 v. 15.03.1996, S. 86 - 89) besteht das Recht zur Revision durch den Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V.

### § 14 Genehmigungspflicht

1. Nachfolgende Beschlüsse von Vereinsorganen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius, die über den Caritasverband Aschaffenburg- Stadt und Landkreis e. V. zu beantragen ist:
  - a. Errichtung von Planstellen, soweit Zuschüsse zu deren Finanzierung aus kirchlichen Mitteln benötigt werden,
  - b. Grundstücksgeschäfte im Umfang von mehr als 15.000 EUR,
  - c. die Aufnahme und Hergabe von Darlehen über 15.000 EUR,
  - d. die Übernahme von Bürgschaften,
  - e. die Erhebung von Klagen, soweit sich diese nicht aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ergeben.
2. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes wird durch die Genehmigungsvorbehalte nach Abs. 1 eingeschränkt und diese wird in das Vereinsregister eingetragen.

## § 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung des Vereins, des Vereinszweckes oder über eine Auflösung bedürfen einer Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Dabei sind die Voraussetzungen des §12 Abs. 2 zu beachten. Für Satzungsänderungen auf Verlangen des Ortsordinarius, des Registergerichtes oder des Finanzamtes gilt die Ausnahmeregelung des §8 Abs. 3.
2. Alle Beschlüsse dieser Art bedürfen vor ihrer Eintragung in das Vereinsregister der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius. Diese wird über den Caritasverband Aschaffenburg-Stadt und Landkreis e. V. beantragt.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, sind zunächst dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, bevor nach Abs. 2 verfahren wird.

## § 16 Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Kirchenstiftung St. Peter und Paul Aschaffenburg - Obernau mit der Auflage, das Restvermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Vereinsbereich zu verwenden. Eine andere Verwendung ist unzulässig.

## § 17 Inkrafttreten

1. „Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung des Vereins vom 07.06.2021, über den Caritasverband Aschaffenburg-Stadt und Landkreis e. V. dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. vorgelegt. Die Bischöfliche Genehmigung gemäß § 15 Abs. 2 erfolgte am 19. Juli 2021.“
2. Sie tritt an Stelle der bisherigen Satzung des Vereins vom 28.04.2004 nach ihrer Genehmigung durch den Ortsordinarius mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Aschaffenburg - Obernau, den 07.06.2021

*Nancy Kehrer*  
*1. Vors. St. Peter Paul Verein*

## Satzung des St.-Peter-Paul-Vereins Obernau e.V.

---

**Bischöfliches Ordinariat Würzburg**

Az.: PF-43.1:057914

Vorstehende Satzungsneufassung wird hiermit durch den Ortsordinarius genehmigt.

Würzburg, den 19.07.2021



---

Dr. Jürgen Vorndran  
Generalvikar